

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

Az.: 5 RKn 76/66

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Zugestellt am
15. Sept. 1967

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Reg.Ob.Sekretär
als Urk.Beamter
d. Gesch.Stelle

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter:-

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 23. August 1967 durch

Senatspräsident	R i c h t e r	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichter	Dr. D a p p r i c h ,	
Bundesrichter	M e l l w i t z ,	
Bundessozialrichter	M a r s c h e l	und
Bundessozialrichter	M i c h a e l i s	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 1966 aufgehoben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 28. September 1965 zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des zweiten und dritten Rechtszuges haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

- - - - -

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin die Krankenhilfeleistungen von 555,92 DM zu erstatten, die die Klägerin als Krankenkasse an den am 2. Dezember 1923 geborenen Versicherten Albert R. während seiner Arbeitsunfähigkeit vom 28. Mai bis 2. Juli 1962 in der Gestalt von Krankengeld gewährt hat.

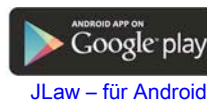
Albert R. erhält von der Beklagten gemäß Bescheid vom 7. Juni 1962 seit dem 28. September 1961 wegen einer Preßlufferkrankung des rechten Handgelenkes - Mondbeintod - (Berufskrankheit Nr. 25 der Anlage zur 6. Berufskrankheitenverordnung - 6. BKVO -) Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 25 v.H. Als Zeitpunkt des Versicherungsfalles gilt der 3. Juni 1961; als Dauerschaden war im Gutachten des Facharztes für Chirurgie Dr. H. vom 18. Dezember 1961 außer röntgenologisch sichtbaren Veränderungen klinisch eine vermehrte Umrißzeichnung des Handgelenks mit Druckschmerzhaftigkeit über dem Gelenkspalt und eine deutliche Behinderung der Auf- und Abwärtsbewegungen beschrieben. Vom 28. September 1961 an arbeitete R. wieder, und zwar als Haue, unter Verwendung einer ihm von der Beklagten am 25. September 1961 gelieferten Unterarm-Handgelenksmanschette

Am 18. Mai 1962 geriet Rode auf der Zeche "Unser Fritz" mit der rechten Hand zwischen Panzerförderer und Kohle, wobei die Handgelenksmanschette beschädigt wurde und zur Reparatur gegeben werden mußte. Der am gleichen Tage in der Chirurgischen Abteilung der Berufsgenossenschaftlichen Krankenanstalten Bergmannsheil Buer erhobene Befund ergab: Leichte Prellung der rechten Handwurzel

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

(leichte Weichteilschwellung mit geringer oberflächlicher Schürfung über dem rechten Handrücken). Danach wurde R. für 6 Tage nur für leichte Arbeiten arbeitsfähig gehalten, die er bis zum 28. Mai 1962 verrichtete. Wegen zunehmender Schmerzen und einer Schwellung im Handgelenksbereich wurde R. seit dem 28. Mai 1962 von dem Arzt Dr. T. ambulant behandelt und mußte seit diesem Tage mit der Arbeit aussetzen, denn die zweite Manschette, die ihm die Beklagte seinerzeit geliefert hatte, befand sich zur Zeit des Unfalls ebenfalls in Reparatur. Er feierte vom 28. Mai bis zum 2. Juli 1962 arbeitsunfähig krank. Für diese Zeit hat die Klägerin als Trägerin der gesetzlichen Krankenversicherung ihm die gesetzlich vorgeschriebenen Krankenhilfeleistungen in der angegebenen Höhe gewährt. Nach der Äußerung des leitenden Arztes, Facharzt für Orthopädie und Chirurgie, Dr. D. des Knappschaftskrankenhauses Gelsenkirchen vom 29. Mai 1963 ist die Krankfeierzeit vom 28. Mai bis 2. Juli 1962 dadurch ausgelöst worden, daß der Versicherte ohne Handgelenksmanschette gearbeitet hat, wodurch es zu einer Verschlimmerung der Berufskrankheit (BK) gekommen sei. Ohne die BK sei es durch den Unfall vom 18. Mai 1962 ebensowenig zu einer Arbeitsunfähigkeit (AU) gekommen, wie ohne die Unfallfolgen (Verlust des orthopädischen Hilfsmittels) allein durch die bestehende BK. Die reparierte Handgelenksmanschette wurde dem Versicherten am 29. Juni 1962 ausgehändigt. Am 3. Juli 1962 nahm er seine Arbeit als Hauer wieder auf.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte sei verpflichtet, ihr die für die Zeit vom 28. Mai bis 2. Juli 1962 dem Versicherten R. gewährten Krankenhilfeleistungen im Gesamtbetrage von 555,92 DM deswegen zu erstatten, weil die eigentliche Ursache der AU die BK gewesen sei. Denn der Unfall hätte nicht die gleichschweren Folgen gezeigt, wenn die durch die BK verursachte Beeinträchtigung des Gesund-



- 4 -

heitszustandes nicht vorhanden gewesen wäre. Da die BK somit - wenn auch nicht die alleinige, so doch mindestens - eine erheblich ins Gewicht fallende Mitursache der Krankfeierzeit des Versicherten R. gewesen sei, sei der von ihr geltend gemachte Ersatzanspruch begründet. Die beklagte Berufsgenossenschaft lehnte den Ersatzanspruch ab.

Das Sozialgericht (SG) hat der vom Träger der Krankenversicherung erhobenen Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat dazu ausgeführt: Wenn, wie hier, beide die AU in medizinischer Hinsicht bedingenden Ursachen auf unfallversicherungsrechtlich relevanten Ursachen beruhten: (Arbeitsunfall und BK), komme es darauf an, welcher der beiden - medizinisch gleichartigen - Ursachen unter Berücksichtigung des tatsächlichen Geschehensablaufs die rechtlich allein maßgebliche Bedeutung für die AU des Versicherten zukomme. Die Arbeitsfähigkeit für die vom Versicherten vom 28. September 1961 bis zum 18. Mai 1962 (Unfalltag) verrichteten Arbeiten sei notwendig vom Tragen des orthopädischen Hilfsmittels abhängig gewesen. Mit orthopädischer Versorgung habe selbst bei Verrichtung schwerer Gedingearbeiten keine akute Gefahr für eine Verschlimmerung des abgeschlossenen Zustandes bei Mondbeintod bestanden. Deswegen komme der unfallbedingten Beschädigung des orthopädischen Hilfsmittels die maßgebliche Bedeutung für den späteren Eintritt der AU zu. Der Unfall habe die AU nicht nur ausgelöst, sondern auch ihren Fortbestand allein wesentlich bestimmt. Hieraus folge, daß die während der Krankfeierzeit vom 29. Mai bis 2. Juli 1962 für den Versicherten erbrachten Krankenhilfeleistungen der Klägerin zur Last fallen, weil es sich um Krankengeldzahlungen während der ersten 45 Tage nach dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 5 -

Unfall vom 18. Mai 1962 gehandelt habe. Nun setze § 1504 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF allerdings voraus, daß eine "Krankheit die Folge eines Unfalles" (oder einer BK) sei. Die Herbeiführung einer AU durch Beschädigung eines Körperersatzstücks erfülle die Voraussetzung dieser Vorschrift ebenfalls, zumal hier vom untersuchenden Arzt die Gefahr einer Verschlimmerung des Zustandes nach Mondbeintod im Falle einer Arbeit ohne Handgelenkmanschette angenommen worden sei.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Mit der Revision beantragt die Klägerin,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 28. September 1965 zurückzuweisen.

Sie rügt, das LSG habe die §§ 1504, 1505 RVO aF unrichtig angewandt und trägt im wesentlichen vor: Bei der Beurteilung der Zusammenhangsfrage in Fällen, in denen zwei Unfallereignisse zu berücksichtigen seien, komme es entscheidend auf die medizinische Beurteilung und auf Art und Schwere des früheren und des hinzugetretenen Unfallgeschehens an. Erst durch die weitere Arbeitsleistung als Hauer ohne den Schutz des rechten Handgelenks sei R. am 29. Mai 1962 arbeitsunfähig geworden. Daraus folge, daß der BK eine rechtlich überragende Bedeutung beizulegen sei und die AU nur als eine bloße gelegentliche auslösende Ursache gelten müsse. Die BK sei daher rechtlich als allein wesentliche Ursache der AU vom 29. Mai 1962 anzusehen; ihre Bedeutung gehe über eine nur gleichwertige Mitursache weit hinaus.

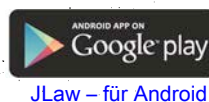
Die Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Sie hält das angefochtene Urteil für richtig.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II.

Die Revision ist zulässig und begründet. Die Klage ist nach §§ 51, 54 Abs. 5 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft. Die Beteiligten, zwei gleichrangige öffentlich-rechtliche Versicherungsträger, stehen sich in der hier vorliegenden Ersatzstreitigkeit gleichgeordnet gegenüber (sog. Parteistreitigkeit).

Rechtsgrundlage für den mit der Klage geltend gemachten Anspruch auf Ersatz der von der Klägerin als Trägerin der gesetzlichen Krankenversicherung dem Versicherten R in der Zeit vom 28. Mai bis 2. Juli 1962 gewährten Krankenhilfeleistungen im Gesamtbetrag von 555,92 DM durch die Beklagte als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung sind die §§ 1504, 1505 RVO aF i.V.m. Art. 4 §§ 1, 4 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (UVNG).

Nach § 1504, § 1505 RVO aF hat die Beklagte der Klägerin die über den 45. Tag nach dem Unfall erbrachten Leistungen zu ersetzen. Die Vorschriften der Unfallversicherung finden auch auf Berufskrankheiten Anwendung (§ 545 RVO aF). Der Ersatzanspruch der Klägerin ist danach begründet, wenn die BK, nämlich die Preßlufferkrankung des rechten Handgelenks, entweder die alleinige oder doch wenigstens die rechtlich-wesentliche Ursache der Arbeitsunfähigkeit und damit der Krankheitszeit vom 29. Mai bis 2. Juli 1962 gewesen ist. Die am 29. Mai 1962 eingetretene AU des Versicherten R ist zweifelsfrei entweder der am 3. Juni 1961 entschädigungspflichtig gewordenen Preßlufferkrankung oder dem ebenfalls von den Beteiligten als entschädigungspflichtig

- 7 -



- 7 -

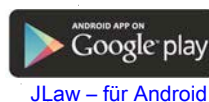
tig angesehenen Arbeitsunfall vom 18. Mai 1962 zuzulasten. Bei der Beurteilung der Zusammenhangsfrage in einem Fall, wie dem vorliegenden, in dem zwei Unfallereignisse zu berücksichtigen sind, ist nach feststehender Rechtsprechung die Bedingung zu ermitteln, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt hat.

Nach dem ärztlichen Befund am Unfalltage in der Chirur-
gischen Abteilung der Berufsgenossenschaftlichen Kranken-
anstalten Bergmannsheil, Buer hat die Verletzung vom 18.
Mai 1962 neben der Beschädigung der Handgelenksmanschette
leichte körperliche Schäden in der Form einer Prellung
der rechten Handwurzel und einer Weichteilsschwellung mit
geringen oberflächlichen Abschürfungen bei dem Versicherten R. verursacht. Es bestand Arbeitsfähigkeit für
leichte Arbeiten für sechs Tage. Als am 29. Mai 1962
volle Arbeitsunfähigkeit eingetreten war, hat sie der be-
handelnde Arzt Dr. T. auf die BK zurückgeführt, weil in
dem Zustand des rechten Handgelenks infolge der Weiterarbeit
ohne Handgelenksmanschette eine Verschlimmerung eingetre-
ten war. Diese Verschlimmerung hat sich nach der Äußerung
des leitenden Arztes, Facharzt für Orthopädie und Chirurgie,
Dr. D. des Knappschaftskrankenhauses Gelsenkirchen vom 29. Mai 1962 durch Schmerzen und eine Schwellung
bemerksam gemacht. In einer weiteren Stellungnahme vom
29. Mai 1963 hat Dr. D. zum Ausdruck gebracht:
"Ohne die bestehende Preßlufferkrankung des rechten Hand-
gelenkes wäre durch den Arbeitsunfall vom 18. Mai 1962
eine Arbeitsunfähigkeit nicht eingetreten. Ebenso kann
gesagt werden, daß ohne die Folgen des Arbeitsunfalls
(Verlust des orthopädischen Hilfsmittels) mit überwiegen-
der Wahrscheinlichkeit durch die bestehende Preßluffer-
krankung eine Arbeitsunfähigkeit nicht eingetreten wäre".
Die Folgen des Arbeitsunfalls vom 18. Mai 1962 trafen

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

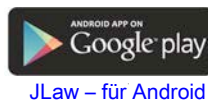


[JLaw – für iOS](#)

somit R. als einen Versicherten, der unter einer BK litt und nur mit einer Handgelenksmanschette arbeiten konnte. Bei dem Unfall am 18. Mai 1962, bei dem R. leichte Prellungen der rechten Handwurzel erlitt, wurde auch das einzige ihm noch zur Verfügung stehende orthopädische Hilfsmittel, die Handgelenksmanschette, unbrauchbar und mußte repariert werden. Durch die Weiterarbeit ohne dieses Hilfsmittel verschlimmerte sich die BK des Versicherten mit dem Ergebnis, daß er nunmehr arbeitsunfähig wurde.

Auf Grund dieser Tatsachen muß die BK (Preßluftherkrankung des rechten Handgelenks) als die rechtlich allein wesentliche Ursache der am 29. Mai 1962 eintretenden Arbeitsunfähigkeit angesehen werden. Die Folgen des Arbeitsunfalles vom 18. Mai 1962 (leichte Prellungen mit leichter Schwellung und leichten Abschürfungen sowie Beschädigung der Handgelenksmanschette) treten in ihrer Bedeutung für den Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die entscheidend auf dem Fehlen der Handgelenksmanschette beruhte, gegenüber der BK so stark in den Hintergrund, daß nur diese als die rechtlich allein wesentliche Ursache gewertet werden kann. Die Arbeitsunfähigkeit ist nicht, wie das LSG meint, in ihrem Fortbestand im wesentlichen durch den Arbeitsunfall vom 18. Mai 1962 bestimmt worden. Vielmehr war umgekehrt der Arbeitsunfall vom 18. Mai 1962 nur das auslösende Moment, während der BK für den Eintritt und den Verlauf der am 29. Mai 1962 eingetretenen Arbeitsunfähigkeit rechtlich die entscheidende Bedeutung zukommt. Die von der Beklagten gelieferte Schutzmanschette ermöglichte dem Kläger zwar die Arbeit in seinem bisherigen Beruf, sie ließ aber bei ihrem Wegfall die Folgen der Berufskrankheit wieder voll wirksam werden. Danach beruht die Arbeitsunfähigkeit des Versicherten im wesentlichen auf der als Berufskrankheit anerkannten Mondbeinnekrose, die sich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



durch die Überanstrengung des rechten Handgelenks infolge Fehlens einer Handgelenksmanschette verschlimmert hatte. Da hiernach der am 3. Juni 1961 entschädigungspflichtig gewordenen BK des Versicherten R. die allein wesentliche Ursache seiner am 29. Mai 1962, also mehr als 45 Tage nach dem 3. Juni 1961 eingetretenen Arbeitsunfähigkeit, zukommt, hat die Beklagte der Klägerin die von dieser für die Zeit vom 28. Mai bis 2. Juli 1962 aufgewendeten Krankenhilfeleistungen gemäß § 1505 Abs. 1 Satz 1 RVO aF zu ersetzen.

Nach alledem ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 Abs. 4 SGG.

